

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zu

§ 1a StBHG

Menschen mit Behinderung

Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt gemäß § 53 StBHG¹ in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss anerkennt die Bemühungen des Landes Steiermark mit der Novelle des StBHG eine Definition des Behindertenbegriffs nach der UN-Behindertenrechtskonvention in das StBHG aufzunehmen, welche nicht nur medizinische, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Definition von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1a Steiermärkisches Behindertengesetz, vordergründig auf §1a Abs 4 Z 2 StBHG, welcher 2014 durch eine Novelle des StBHG eingeführt wurde.

Allgemeines

§ 1a StBHG² lautet:

„(1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.

¹ Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 94/2014.

² § 1 StBHG, LGBl 26/2004 idF 94/2014.

(2) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Abs. 1 gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

(3) Als (nicht nur vorübergehende) Beeinträchtigungen gelten alle Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen.

(4) Nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf – ausgenommen bei chronischen psychischen Erkrankungen – noch beeinflussbar ist;

2. **vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.**

(5) Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.“

Als Folge der Novellierung des StBHG im Jahre 2014 werden durch § 1a Abs 4 Z 2 StBHG beispielsweise Menschen mit altersbedingter Makuladegeneration (AMD, einer Augenerkrankung, bei der es zum teilweisen oder gänzlichen Verlust der Sehfähigkeit kommen kann) von jeglichen Hilfeleistungen ausgeschlossen. Diese Menschen erhalten weder Zuschüsse für den Ankauf von Hilfsmitteln oder Trainings, noch finanzielle Leistungen für die Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung und sind, da sie sich diese Hilfen aus eigenen Mitteln nicht besorgen können, gezwungen, sich vorzeitig in - für die öffentliche Hand wesentlich teurere - Heimpflege zu begeben.

Sachlich entspricht das StBHG damit nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, in der das „Menschenrechtliche Modell“ das „Medizinische Modell“ ablöst. Beim medizinischen Modell von Behinderung steht der Fokus auf den gesundheitlichen Beeinträchtigungen als individuelles Problem. Wohingegen im menschenrechtlichen Modell es nicht die Beeinträchtigungen sind, die Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern, sondern die Strukturen und Bedingungen in der Gesellschaft.³

Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht weder vom Begriff „Krankheit“, noch schließt sie Behinderungen, die vorwiegend altersbedingt auftreten, aus.

Der genaue Wortlaut des Art 1 Satz 2 UN-BRK ist:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

Stellungnahme

Der Steiermärkische Monitoringausschuss stellt dazu am Beispiel der Makuladegeneration fest:

Die altersbedingte bzw senile Makuladegeneration führt zu schweren Sehbeeinträchtigungen im höheren Lebensalter. Dies kann bis hin zur Erblindung führen.

³ Vgl Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention. Grundlage für eine neue inklusive Menschenrechtstheorie, 57 <https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2010/Heft_2_2010/03_Degener_beitrag_2-10_30-3-2010.pdf> (abgerufen am 16.04.2019).

Dabei rührt die Bezeichnung „altersbedingt“ daher, dass erste Symptome bereits ab dem 45. Lebensjahr auftreten können und mit ansteigendem Lebensalter eine Wahrscheinlichkeit der Erkrankung zunimmt.⁴

Menschen mit schweren Sehbeeinträchtigungen bzw Erblindung gelten nach der UN-BRK (siehe Art 1 Satz 2 UN-BRK) als Menschen mit Behinderungen, da es sich dabei um eine langfristige körperliche Sinnesbeeinträchtigung handelt, welche sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern können.

Des Weiteren weist der Steiermärkische Monitoringausschuss in diesem Zusammenhang auf die Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-BRK hin:

Auszug aus Art 19 UN-BRK:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.“

Ein Ausschluss von Menschen mit altersbedingter Makuladegeneration widerspricht damit nicht nur Art 1 Satz 2 UN-BRK, sondern auch Art 19 UN-BRK, da ihnen das Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, durch den Entzug der dafür notwendigen Unterstützungen nicht gewährleistet wird.

Auszug aus Art 4 UN-BRK:

1. *„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,*

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

⁴ Siehe Hamm/Neuberger, Gesunde Augen – ein Leben lang (2012).

c) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Um die Einführung solcher, der UN-BRK widersprechender, Rechtsvorschriften zu verhindern, ist es notwendig und unerlässlich, Menschen mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einzubeziehen.

Empfehlungen

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher der Steiermärkischen Landesregierung, das Steiermärkische Behindertengesetz dahingehend zu ändern, dass – entsprechend dem menschenrechtlichen Modell der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vorgabe des Art 1 Satz 2 UN-BRK – die Ausnahme des § 1a Abs 4 Z 2 StBHG, wonach vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs 1 gelten und damit Menschen mit diesen Beeinträchtigungen nicht als Menschen mit Behinderungen anzusehen sind, aufzugeben. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt dementsprechend eine Streichung des § 1a Abs 4 Z 2 StBHG und eine Anpassung der Definition von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

Darüber hinaus empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen (wie dem StBHG) - entsprechend den Vorgaben der UN-BRK (siehe Art 4 UN-BRK) - die verpflichtende Konsultierung und aktive Miteinbeziehung von einschlägigen Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Abschließend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss darauf hinweisen, dass es im Sinne eines ganzheitlichen inklusiven Ansatzes notwendig wäre, eine Grundlage zu finden, welche die Inklusion wirklich werden lässt. Das bedeutet, dass in Zukunft in den jeweiligen Gesetzesmaterien alle derzeit im Behindertengesetz festgeschriebenen Notwendigkeiten - zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – aufgenommen werden. Im Idealfall könnte auf das Behindertengesetz verzichtet werden, da sämtliche, dort verankerten Erfordernisse, in allen anderen Gesetzen übernommen wurden.